

Amtliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers
Nr. 1 WBV Neustädter Binnenwasser in der Gemeinde Schashagen
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser hat am 28.06.2018 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1 (Kremper Au) beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Umbau eines technischen Sandfanges bei Gew.-Stat. 9+884 in einen Sandfang im Nebenschluss von Gew.-Stat. 9+870 bis 9+925.

Die Maßnahme wird in der Gemeinde Schashagen, Gemarkung Groß Schlamin im Bereich der Flurstücke 31, 32 und 43, Flur 1 und Gemarkung Klein-Schlamin im Bereich der Flurstücke 1/1, 1/2 und 38, Flur 2 durchgeführt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 19.11.2018
Az.: 6.20.331.037.0440

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz